

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Lohmen (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) i. V. m. § 2 und § 7 (2) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 (SächsGVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S.358) beschließt der Gemeinderat Lohmen am 03.12.2021, mit Beschluss Nr. 19-03/2021 folgende Satzung:

§ 1

Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Lohmen erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Lohmen. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Die entsprechenden Hundegruppen sowie die Kreuzungen dieser Rassen untereinander sind in § 1 – Gefährlichkeitsvermutung – der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 01.11.2000 i. d. F. vom 03.05.2003 benannt.

Nicht darunter fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Lohmen aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

- (2) Halter des Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuer

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 80,00 €
 - b) für den zweiten Hund 120,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 160,00 €.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig nach Kalendermonat zu ermitteln.
- (3) Ein nach § 8 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
- (4) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hund im Sinne von Absatz 1.

§ 7

Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Absatz 2 beträgt im Kalenderjahr
- a) für den ersten Hund 500,00 €
 - b) für jeden weiteren Hund 1.000,00 €
- (2) Halter von „gefährlichen Hunden“ nach § 2 Abs. 2 haben das Recht, auf Antrag Steuern nach § 6 Abs. 1 zu zahlen, wenn sie durch Vorlage eines Wesenstestes der zuständigen Behörde nachweisen, dass dieser nicht als gefährlich einzustufen ist.

§ 8

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
1. Blindenführhunden,
 2. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
 4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
 5. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird auch Personen gewährt, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist; jedoch nur für die Hunde, die für diese Tätigkeit gehalten werden,
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
 7. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Als bestätigter Jagdaufseher können nur solche Personen auf Antrag eine Steuerbefreiung für den Hund erhalten, die schriftlich ein Anstellungsverhältnis (Arbeitsvertrag) mit einem Jagdbezirksinhaber nachweisen können.
- (3) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9

Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden und Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist,
 3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,

4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 11 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt

- a) die Schutzhundeprüfung III,
- b) internationale Gebrauchshundeprüfung (IPO),
- c) Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde (VPG),
- d) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung

mit Erfolg abgelegt haben.

5. Hunde, die zu Sportzwecken ausgebildet wurden und deren Besitzer den Nachweis erbringt, dass er Mitglied in einem anerkannten Hundesportverein ist und jährlich an mindestens 2 einschlägigen Wettkampfveranstaltungen teilnimmt.

(2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 1.

(3) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10

Zwingersteuer

(1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn

1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.

(2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von 6 Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 11

Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem 1. des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird so lange gewährt, bis der Tatbestand, der zu einer Steuervergünstigung geführt hat, wegfällt.

(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn

1. die Hunde, für die Steuervergünstigungen in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
3. in den Fällen des § 10
 - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,

- b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden und
- c) wenn solche Bücher der Gemeinde Lohmen auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 12 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt und wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Gemeinde, Kämmerei, anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet gemäß § 13 angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

- (2) Die Hundesteuermarken tragen eine fortlaufende Nummer und bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben. Sofern der Zustand der Marke gebrauchsfähig ist, erfolgt eine Kostenerstattung von maximal 5,00 €.
- (5) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (6) Für die Steuermarke wird eine einmalige Gebühr von 10,00 € erhoben. Diese wird mit der Anmeldung des Hundes fällig. Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben, ebenso bei einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke. Hierfür wird eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben. Die unbrauchbar gewordene Marke ist an die Gemeinde Lohmen zurückzugeben. Wird eine verlorene Marke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Gemeinde Lohmen zurückzugeben.
- (7) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 15

Auskunft in Schadensfällen

Die Gemeinde ist berechtigt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden zu geben.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des SächsKAG handelt, wer
 1. seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 3 nicht nachkommt,
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser örtlichen Aufwandssteuer können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17

Befugnis zur Datenverarbeitung

- (1) zur Ermittlung und Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum des Hundehalters
- Daten zur Dauer der Hundehaltung
- ggf. Ermäßigungs- und Befreiungsgründe

Eine Übermittlung der Halterdaten an Dritte erfolgt ausschließlich bei Schadensfällen im Sinne des § 15 der Hundesteuersatzung.

(2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 20167679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Die Hundesteuersatzung vom 04.06.1998 i. d. F. der Änderung vom 12.12.2014 tritt außer Kraft.

Lohmen, 03.12.2021

Mildner
Bürgermeister

ausgefertigt,
Lohmen, 06.12.2021

Mildner
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.